

KEPLER Vorsorge Mixfonds (AT0000A20DA7)

Ein Mischfonds der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am KEPLER Vorsorge Mixfonds (AT0000A20DA7) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 15.12.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>4,0000 EUR</p> <p>3,4000 EUR 2,8000 EUR 2,4000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen zur Berechnung der Vorabpauschale erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am KEPLER Vorsorge Mixfonds (AT0000A20DA7) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4 .</p>

2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mindestens 25 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den KEPLER Vorsorge Mixfonds (AT0000A20DA7) am 15.12.2025 eine Ausschüttung von 4,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 94,19 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,5099 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 4,0000 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2024:	94,19 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	102,61 EUR

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2024 betrug 8,4200 EUR und die Ausschüttung in 2024 4,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 12,4200 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 1,5099 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2024 iHv 4,0000 EUR abzuziehen. Da die Ausschüttungen den Basisertrag übersteigen, ergibt sich für das Kalenderjahr 2024 keine Vorabpauschale.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilinhaber des KEPLER Vorsorge Mixfonds (AT0000A20DA7) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim KEPLER Vorsorge Mixfonds (AT0000A20DA7) um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

*Beim Privatanleger ist somit die Ausschüttung von **4,0000 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **3,4000 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **2,8000 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **2,4000 EUR** (40 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist.*

3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Investmentfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Mischfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Mischfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Zu beachten ist auch, dass die Teilfreistellungssätze für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene des Anlegers um die Hälfte zu reduzieren sind (§ 20 Abs 5 dt. InvStG) und somit nur die um 50% geminderten Teilfreistellungssätze bei der Ermittlung des Gewerbeertrages iSd § 7 GewStG zu berücksichtigen sind.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der KEPLER Vorsorge Mixfonds (AT0000A20DA7) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert, handelt es sich um einen Mischfonds iSd § 2 Abs 7 InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am KEPLER Vorsorge Mixfonds bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Der Teilfreistellungssatz beträgt für Zwecke der Gewerbesteuer jedoch nur die Hälfte.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den, um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2025 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern ist zu beachten, dass der Teilfreistellungssatz zu halbieren ist.*

An den
Anteilinhaber des
KEPLER Vorsorge Mixfonds
(AT0000A20DA7)

12. Februar 2026

Bestätigung der Einhaltung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. bestätigte ich, dass der **KEPLER Vorsorge Mixfonds** (AT0000A20DA7) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert und damit als **Mischfonds** nach § 2 Abs 7 InvStG 2018 zu behandeln ist.

Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
04.11.2024	32,94
05.11.2024	32,82
06.11.2024	33,01
07.11.2024	33,69
08.11.2024	33,85
11.11.2024	33,88
12.11.2024	33,91
13.11.2024	33,74
14.11.2024	33,84
15.11.2024	33,71
18.11.2024	33,41
19.11.2024	33,16
20.11.2024	33,20
21.11.2024	33,36
22.11.2024	33,53
25.11.2024	33,65
26.11.2024	33,62
27.11.2024	33,66
28.11.2024	33,38
29.11.2024	33,44
02.12.2024	33,48
03.12.2024	33,64
04.12.2024	33,67
05.12.2024	33,64
06.12.2024	33,40
09.12.2024	33,31
10.12.2024	33,14
11.12.2024	32,99
12.12.2024	33,03
13.12.2024	32,90
16.12.2024	34,09
17.12.2024	33,33
18.12.2024	33,17
19.12.2024	32,73
20.12.2024	32,65
23.12.2024	32,51
27.12.2024	32,67
30.12.2024	32,54
02.01.2025	32,45
03.01.2025	32,50
07.01.2025	32,67
08.01.2025	32,63
09.01.2025	32,79
10.01.2025	33,49
13.01.2025	33,40
14.01.2025	33,40
15.01.2025	33,29
16.01.2025	33,43
17.01.2025	33,37
20.01.2025	33,32
21.01.2025	33,40
22.01.2025	33,38
23.01.2025	33,50
24.01.2025	34,06
27.01.2025	33,91
28.01.2025	33,72
29.01.2025	33,93
30.01.2025	33,95
31.01.2025	34,07
03.02.2025	34,01
04.02.2025	33,92
05.02.2025	34,00
06.02.2025	34,03
07.02.2025	34,14

10.02.2025	34,07
11.02.2025	34,14
12.02.2025	34,15
13.02.2025	33,92
14.02.2025	34,10
17.02.2025	34,02
18.02.2025	34,14
19.02.2025	34,23
20.02.2025	34,35
21.02.2025	34,18
24.02.2025	33,86
25.02.2025	33,81
26.02.2025	33,74
27.02.2025	33,78
28.02.2025	33,51
03.03.2025	33,64
04.03.2025	33,40
05.03.2025	32,97
06.03.2025	32,97
07.03.2025	32,94
10.03.2025	32,57
11.03.2025	32,22
12.03.2025	31,80
13.03.2025	31,93
14.03.2025	31,80
17.03.2025	33,96
18.03.2025	34,00
19.03.2025	33,90
20.03.2025	34,18
21.03.2025	34,17
24.03.2025	34,18
25.03.2025	34,53
26.03.2025	34,64
27.03.2025	34,49
28.03.2025	34,30
31.03.2025	33,91
01.04.2025	33,86
02.04.2025	33,97
03.04.2025	34,01
04.04.2025	32,85
07.04.2025	31,91
08.04.2025	31,64
09.04.2025	31,77
10.04.2025	33,30
11.04.2025	32,87
14.04.2025	33,06
15.04.2025	33,24
16.04.2025	33,41
17.04.2025	32,79
22.04.2025	32,49
23.04.2025	32,96
24.04.2025	33,32
25.04.2025	33,65
28.04.2025	33,65
29.04.2025	33,71
30.04.2025	33,88
02.05.2025	34,11
05.05.2025	34,29
06.05.2025	34,31
07.05.2025	34,20
08.05.2025	34,25
09.05.2025	34,42
12.05.2025	34,54
13.05.2025	35,31
14.05.2025	35,43
15.05.2025	35,39

16.05.2025	35,53
19.05.2025	34,77
20.05.2025	34,23
21.05.2025	34,12
22.05.2025	33,85
23.05.2025	33,90
26.05.2025	33,63
27.05.2025	33,79
28.05.2025	33,94
30.05.2025	33,83
02.06.2025	33,87
03.06.2025	33,85
04.06.2025	33,93
05.06.2025	33,91
06.06.2025	33,74
10.06.2025	33,91
11.06.2025	33,99
12.06.2025	33,86
13.06.2025	33,72
16.06.2025	33,50
17.06.2025	33,71
18.06.2025	33,57
20.06.2025	33,59
23.06.2025	33,43
24.06.2025	33,54
25.06.2025	33,68
26.06.2025	33,61
27.06.2025	33,66
30.06.2025	33,82
01.07.2025	33,86
02.07.2025	33,78
03.07.2025	33,86
04.07.2025	34,07
07.07.2025	33,97
08.07.2025	33,99
09.07.2025	34,03
10.07.2025	34,17
11.07.2025	34,26
14.07.2025	34,14
15.07.2025	34,25
16.07.2025	34,18
17.07.2025	34,20
18.07.2025	34,38
21.07.2025	34,27
22.07.2025	34,13
23.07.2025	34,03
24.07.2025	34,20
25.07.2025	34,18
28.07.2025	34,27
29.07.2025	34,39
30.07.2025	34,48
31.07.2025	34,51
01.08.2025	34,45
04.08.2025	34,03
05.08.2025	34,16
06.08.2025	34,44
07.08.2025	34,54
08.08.2025	34,52
11.08.2025	34,63
12.08.2025	34,63
13.08.2025	34,75
14.08.2025	34,78
18.08.2025	34,12
19.08.2025	34,06
20.08.2025	34,06
21.08.2025	33,96

22.08.2025	34,02
25.08.2025	34,11
26.08.2025	34,12
27.08.2025	34,19
28.08.2025	34,22
29.08.2025	34,19
01.09.2025	34,02
02.09.2025	34,01
03.09.2025	34,05
04.09.2025	34,11
05.09.2025	34,25
08.09.2025	34,05
09.09.2025	34,05
10.09.2025	33,95
11.09.2025	33,94
12.09.2025	34,04
15.09.2025	33,86
16.09.2025	33,80
17.09.2025	33,54
18.09.2025	33,37
19.09.2025	33,58
22.09.2025	34,13
23.09.2025	34,25
24.09.2025	34,14
25.09.2025	34,14
26.09.2025	34,11
29.09.2025	34,20
30.09.2025	34,20
01.10.2025	34,22
02.10.2025	34,35
03.10.2025	34,47
06.10.2025	34,42
07.10.2025	34,42
08.10.2025	34,41
09.10.2025	34,54
10.10.2025	34,49
13.10.2025	34,00
14.10.2025	34,14
15.10.2025	34,10
16.10.2025	34,13
17.10.2025	33,89
20.10.2025	33,36
21.10.2025	33,84
22.10.2025	33,86
23.10.2025	33,77
24.10.2025	34,10
27.10.2025	34,25
28.10.2025	34,34
29.10.2025	34,26
30.10.2025	34,12
31.10.2025	34,00